

RS Vwgh 2005/3/31 2002/20/0582

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

19/05 Menschenrechte
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

Norm

AsylG 1997 §5 Abs1;
Dubliner Übk 1997 Art3 Abs4;
MRK Art13;
MRK Art3;

Rechtssatz

War ein im Sinne der Rechtsprechung des EGMR über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes, ausreichend substantiiertes "real risk", auch bei Berechtigung des Schutzbegehrens von Italien in die Türkei verbracht zu werden, nicht feststellbar, so war die Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 1997 - soweit es Art. 3 EMRK betrifft - auch zulässig, wenn sich die Verneinung des Risikos nicht damit begründen ließ, dass Italien ein allen Anforderungen des Art. 13 EMRK entsprechendes Verfahren zur Verfügung stelle. Wohl gibt es Entscheidungen des EGMR, die von einer verfahrensmäßigen Verletzung ("procedural breach") des Art. 3 EMRK handeln (vgl. zuletzt etwa die Entscheidung vom 24. Februar 2005, Khashiyev u.a. gegen Russland; ältere Nachweise bei Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) § 19 Rz 9). Eine Übertragung dieser Judikatur auf Fälle wie den hier zu beurteilenden (bezogen auf das Verfahren im Drittstaat, mit entsprechenden Konsequenzen für die Aufenthaltsbeendigung durch Österreich) scheint bisher aber weder stattgefunden zu haben noch sachlich geboten zu sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002200582.X10

Im RIS seit

19.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at